

Vorlage an den Landrat

Zwischenbericht zu sieben Postulaten betreffend Einkommensbesteuerung Natürliche Personen 2026/6887

vom 15. September 2026

1. Texte der Postulate

1.1. Postulat 2022/546 «Steuersolidarität von Teilzeitarbeitenden»

Am 29. September 2022 reichte Stefan Degen das Postulat 2022/546 «Steuersolidarität von Teilzeitarbeitenden» ein, welches vom Landrat am 9. Februar 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Händeringend suchen Unternehmen und öffentliche Hand nach Arbeitnehmenden. Gleichzeitig sind die Löhne heute so hoch, dass sich viele Personen für Teilzeitarbeit entscheiden. Damit werden einerseits dem Arbeitsmarkt Ressourcen entzogen, andererseits ergibt sich daraus eine bis heute kaum diskutierte Ungerechtigkeit. Wer von einem höheren in ein tieferes Pensum wechselt, sinkt in den meisten Fällen auch in der Steuerprogression. Faktisch wird damit der Frankenbetrag pro gearbeitete Stunde tiefer besteuert, was einem höheren Stundenlohn nach Steuern entspricht. Wovon natürlich in erster Linie hohe Einkommen profitieren.

Gesucht sind entsprechend Modelle, welche sich am Potential der Arbeitnehmer orientieren und entsprechende Anreize schaffen, dieses Potential, selbstredend unter Berücksichtigung von Betreuungspflichten und weiteren Einschränkungen, voll auszunutzen.

Ein aktuell diskutiertes Modell schlägt vor, dass der Staat eine Soll-Arbeitszeit vorschlägt, im Gespräch sind beispielsweise 70% des heutigen Vollzeitpensums. Bis zu diesem Pensum wird das Einkommen normal besteuert, für jede Stunde darüber hinaus, kann ein Fixbetrag abgezogen werden. Hohe Einkommen würden dadurch weiterhin in der Progression steigen, tiefe Einkommen (unterhalb des abzugsfähigen Stundensatzes), würden in der Progression sogar leicht sinken.

Das Modell, so vorgeschlagen von Professor Reiner Eichenberger, soll zu einer höheren Steuersolidarität beitragen.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, wie das Steuersystem, auch unter Berücksichtigung des StHG, in obigem Sinne gerechter ausgestaltet werden kann und vor allem auch, wie es Anreize zu mehr Arbeitstätigkeit setzen kann. Zu prüfen ist auch, ob und wie ein solches Modell für den Kanton einnahmeneutral sein kann.

1.2. Postulat 2022/646 «Gemeinsames Sorgerecht, geteilter Steuerabzug»

Am 17. November 2022 reichte Miriam Locher das Postulat 2022/646 «Gemeinsames Sorgerecht, geteilter Steuerabzug» ein, welches vom Landrat am 9. Februar 2023 mit folgendem modifiziertem Wortlaut überwiesen wurde:

Seit 2014 ist es die Regel, dass Kinder nach einer Trennung der Erziehungsberechtigten durch das gemeinsame Sorgerecht betreut werden. Und das alleinige Sorgerecht ist eine Ausnahme. Die entsprechende Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten und ist auch für unverheiratete Eltern der Regelfall. Die gemeinsame elterliche Sorge kommt nur dann nicht zum Zuge, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet ist. (Art. 298b Abs. 2 ZGB) Um einem Elternteil also dieses Recht abzusprechen, sind triftige Gründe nötig, etwa wenn sexueller Missbrauch, Gewalt, Alkoholismus oder Vernachlässigung im Spiel sind. In solchen Fällen greift das Scheidungsgericht beziehungsweise die KESB ein.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist in aller Regel zum Wohle der Kinder. Sie bedarf aber auch vieler Absprachen unter den Erziehungsberechtigten. Die Begründung der Gesetzesänderung, die darauf basiert, dass ein Kind den Anspruch darauf habe, dass seine Eltern gemeinsam Verantwortung für seine Entwicklung und Erziehung übernehmen sollen zeigt, dass geschiedene oder in Trennung lebende Eltern aufgefordert sind, miteinander einvernehmlich zu kooperieren. Für das Kind ist es wichtig zu spüren und zu erfahren, dass sich beide Elternteile um sein Wohl kümmern. Ein gemeinsames Sorgerecht kann auch bedeuten, dass Eltern selbst nach einer schmerzhaften und emotional belastenden Trennung zu einer vernünftigen Kommunikation zurückfinden müssen, um für das Wohl Ihres Kindes zu sorgen.

Dieser Prozess fordert den Erziehungsberechtigten einiges ab. Gemeinsame elterliche Sorge fegt Probleme nicht vom Tisch. Für die Entwicklung des Kindes ist es aber wichtig, weiterhin miteinander zu reden. Umso wichtiger zu betonen, dass das funktionierende gemeinsame Sorgerecht für die Kinder und so letztlich auch für die Gesellschaft ein wichtiges Modell darstellt. Gemeinsames Sorgerecht heisst nicht, dass beide Eltern je hälftig für die Betreuung der Kinder aufkommen, oder dass diese an zwei Orten wohnen müssen. Es geht hier um das gemeinsame Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht. Wichtige Entscheide, welche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (können), werden gemeinsam getroffen.

Nichts desto Trotz liegen genau diesem Modell nach wie vor einige Steine im Weg. Denn bei der Staatssteuer gibt es bei gemeinsamem Sorgerecht weder eine faire Tarifvergünstigung noch einen je hälftigen Kinderabzug. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts an beide Elternteile stehen die Tarifvergünstigungen sowie der Kinderabzug stand heute demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Das ist immer die Alimente empfangende Person; bei fehlender Alimentenzahlung und Erwerbstätigkeit beider sorgeberechtigten Eltern ist dies in der Regel die Person mit der grösseren finanziellen Leistungsfähigkeit. Das bedeutet aber im Fall der alternierenden Obhut, wenn die Kinder die Hälfte der Zeit bei einem und gleichwertig die andere Hälfte beim anderen Elternteil verbringen, und wenn sämtliche Kosten das Kind betreffend geteilt werden, dann steht es gleichwohl nur einem Elternteil zu, den Kinderabzug bei den Steuern geltend zu machen. Obendrein darf derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen die Tarifvergünstigung geltend machen und derjenige Elternteil mit dem tieferen Einkommen zahlt den normalen Tarif (und somit unter Umständen mehr Steuern als derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen). Das ist stossend und muss dringend angepasst werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, inwiefern die Gesetzeslage dahingehend angepasst werden kann, damit künftig bei gemeinsamem Sorgerecht in Kombination mit alternierender Obhut und damit beidseitiger 50% Betreuungszeit auch ein gleichwertiger Kinderabzug sowie eine faire Tarifregelung geltend gemacht werden kann.

1.3. Postulat 2022/672 «Unterstützungsabzug»

Am 1. Dezember 2022 reichte Tanja Cucè das Postulat 2022/672 «Unterstützungsabzug» ein, welches vom Landrat am 27. April 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen werden oftmals von Familienangehörigen finanziell unterstützt. Gerade auch Menschen mit Migrationshintergrund, die in der Schweiz leben und gleichzeitig Familie im Ausland haben, unterstützen ihre Angehörigen sehr oft mit finanziellen Mitteln – dies, indem sie ihnen Geld schicken. Wenn die getätigte Überweisung einen gewissen Betrag erreichen, kann dieser in der Steuererklärung angegeben und von den Steuern abgezogen werden. Wie hoch dieser Betrag ist, wird in der Schweiz kantonale geregelt. Der Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn eine Unterstützungsbedürftigkeit besteht.

Im Kanton Basel-Stadt war bis vor Kurzem der pauschale Betrag für einen Steuerabzug auf CHF 5'500 pro unterstützte Person festgelegt damit die Unterstützungsleistung in der Steuererklärung angegeben werden kann. Im Rahmen der Revision des Steuergesetzes im vergangenen September wurde der Betrag des Unterstützungsabzugs angepasst. Gemäss dem revidierten Gesetz soll neu ein Abzug bei einer Leistung zwischen CHF 500 bis CHF 5'500 möglich sein – so wurde eine Bandbreite eingeführt. Dies gilt nun neu auch für mehrere unterstützte Personen: werden beispielsweise zwei Personen mit je CHF 2'000 unterstützt, sind neu insgesamt CHF 4'000 von den Steuern abziehbar. Damit werden beispielsweise Eltern mit mehreren unterstützungspflichtigen Kindern in Kanton Basel-Stadt künftig bei Inkrafttreten der Revision finanziell entlastet.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen:

- *ob die Einführung einer Bandbreite bei Beträgen, anstatt eines festen Betrags, für einen Unterstützungsabzug von Familienangehörigen möglich wäre;*
- *ob bei Einführung eines Bandbreitenmodells die obere Limite höher als CHF 2'000 sein könnte, bzw. was effektiv der minimale und maximale Betrag im Kanton Basel-Landschaft sein könnte;*
- *ob es unabhängig von der Einführung eines Bandbreitenmodells möglich wäre, die Unterstützungsbeiträge an mehrere Personen zusammenzählen zu lassen, um den erforderlichen Betrag für den Steuerabzug zu erreichen.*

1.4. Postulat 2023/447 «Fit für die Zukunft 2: Kantonalen Wettbewerbsindikator hoch halten und Kostenumfeld für Privatpersonen verbessern»

Am 31. August 2023 reichte Andreas Dürr das Postulat 2023/447 «Fit für die Zukunft 2: Kantonalen Wettbewerbsindikator hoch halten und Kostenumfeld für Privatpersonen verbessern» ein, welches vom Landrat am 11. Januar 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

In seiner Antwort auf das Postulat 2021/255 «Fit für die Zukunft BL: Strategie für Rangierung «überdurchschnittliches Wachstumspotenzial» im kantonalen Wettbewerbsindikator der UBS» analysiert der Regierungsrat die möglichen Erfolgsfaktoren für den Kanton Baselland umfassend. Er hält fest: «Der Regierungsrat wird aber bei der nächsten Überarbeitung des AFP 2024–2027 seine kantonale Zielsetzung für die Positionierung beim KWI anpassen: Neu soll eine Positionierung in der Gruppe «hoch» angestrebt werden. » Und weiter: «Bei den Säulen Innovation, Arbeitsmarkt und Staatsfinanzen können die Kantone mit Programmen und Massnahmen auf ihre relative Positionierung Einfluss nehmen und diese verbessern. Hier lässt sich längerfristig einiges bewirken. Kurzfristig ist der Handlungsspielraum jedoch praktisch auf die Säule Kostenumfeld beschränkt. Vor allem bei den kantonalen Steuersätzen für Unternehmen und für natürliche Personen sind relativ rasche Anpassungen (während einer Legislaturperiode) und dementsprechend Veränderungen beim KWI möglich. »

Gemäss dem im August 2023 neu veröffentlichten Kantonalen Wettbewerbsindikator (KWI) 2023 des UBS Chief Investment Office Global Wealth Management (UBS CIO GWM) sind die Kantone Zug, Basel-Stadt und Zürich die wettbewerbsfähigsten Kantone der Schweiz. Mit deutlichem Abstand, aber einer doch hohen Wettbewerbsfähigkeit folgen Aargau, Schwyz, Basel-Landschaft sowie Waadt. Diese Entwicklung ist für den Kanton Basel-Landschaft sehr erfreulich!

Die UBS hält jedoch zur Steuerentwicklung der letzten Jahre fest: «Die Zentralschweizer Kantone sowie Appenzell Innerrhoden konnten dank Tiefsteuerpolitik ihr Steuersubstrat im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt am deutlichsten ausbauen. Auch in der Westschweiz standen die im KWI-Kostenumfeld vergleichsweise gut aufgestellten Kantone Freiburg und Jura an der Spitze. Im Gegensatz dazu entwickelten sich die Kantone Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau, die bezüglich Kostenumfeld lange in der unteren Hälfte der Rangliste anzutreffen waren, durchs Band unterdurchschnittlich.»

Weiter wird festgehalten, dass die Unternehmenssteuern aufgrund der OECD-Steuerreform ihren Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der Kantone etwas verlieren und der Indikator «Fachkräfte» aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die erfreuliche Entwicklung mit Rang 6 im Wettbewerbsindikator darf nicht verspielt werden. Des halb ist es in der aktuellen Situation mit der Abnahme des Standortvorteils Unternehmenssteuern von grosser Bedeutung, dass der Regierungsrat alles daransetzt, dass der Kanton sein Kostenumfeld auch bei den natürlichen Personen stark verbessert und hier sein bis anhin unterdurchschnittlich genutztes Potenzial endlich besser ausschöpft. Gerade die vom Regierungsrat geplante Einkommenssteuerreform hilft ganz gezielt, Arbeitskräfte im Kanton vom hohen Kostenumfeld zu entlasten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, ua. mittels der geplanten Einkommenssteuerreform die Verbesserung des Kostenumfelds für natürliche Personen sicherzustellen, so dass das Wachstumspotenzial des Kantons gemäss UBS Wettbewerbsindikator kurz-, mittel- und langfristig ausgeschöpft und die Positionierung in der Gruppe «hoch» langfristig gehalten werden kann.

1.5. Postulat 2023/542 «Attraktivere Einkommenssteuern für Fachkräfte»

Am 19. Oktober 2023 reichte Martin Dätwyler die Motion 2023/542 «Attraktivere Einkommenssteuern für Fachkräfte» ein, welches vom Landrat am 11. Januar 2024 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Am 27. November 2022 hat die Baselbieter Bevölkerung sich klar für die Senkung des Tarifs der Vermögenssteuer ausgesprochen. Diese tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Im Vorfeld der Abstimmung hat der Regierungsrat angekündigt, dass für das Jahr 2025 auch eine erste Revision der Einkommenssteuer vorgesehen ist, bevor es 2027 dann zu einer weiteren Revision der Einkommens- und Vermögenssteuern kommen soll.

Diese schrittweisen Anpassungen sind dringend notwendig, weil der Kanton Baselland bei den Einkommenssteuern eine steile Progressionskurve ausweist und deshalb im kantonalen Vergleich bei mittleren und hohen Einkommen schlecht abschneidet. Für Fachkräfte mit Einkommen von über CHF 120'000.- ist es heute steuerlich nicht attraktiv, in den Kanton Baselland zu ziehen. Die Nachbarkantone Aargau und Basel-Stadt sind für diese meist günstiger (Quelle: Steuerstatistik ESTV, Steuerbelastung in den Kantonen). Gleichzeitig zahlen aber genau Steuerzahler mit mehr als CHF 120'000.- Einkommen rund die Hälfte der Staatssteuern des Kantons Baselland (Quelle: Steuerstatistik, Statistisches Amt Basel-Landschaft, Einkommensteuer). Deshalb ist es für den Kanton besonders wichtig, dass die Steuerattraktivität für einkommensstarke Anwohnende und Zuziehende wieder attraktiver wird. Dies hat beispielsweise auch der Kanton Basel-Stadt erkannt, dessen Bevölkerung am 12. März 2023 mit grosser Mehrheit einem Steuerpaket zugestimmt hat, welches eine Senkung der Steuertarife für Fachkräfte beinhaltete. Mit diesem Steuerpaket wurden alle natürlichen Personen entlastet. Für den Kanton Baselland ist es deshalb jetzt besonders wichtig, dass die steuerliche Attraktivität für natürliche Personen mit der im 2025 geplanten Revision

verbessert wird. An erster Stelle muss dabei die Senkung der Tarife der Einkommenssteuern stehen und damit das Abflachen der heutigen Progressionskurve. Nur so werden zukünftig einkommensstarke Steuerzahler im Kanton bleiben und sich neue ansiedeln.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der für 2025 geplanten Revision der Einkommenssteuern eine Senkung des Einkommenssteuertarifs vorzulegen, welche zu einer Entlastung bei Fachkräften führt.

1.6. Postulat 2024/354 «Steuerabzug für selbstbetreuende Familien»

Am 30. Mai 2024 reichte Werner Hotz das Postulat 2024/354 «Steuerabzug für selbstbetreuende Familien» ein, welches vom Landrat am 14. November 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Eltern, welche ihre Kinder in eine Fremdbetreuung abgeben, erhalten einen Steuerrabatt für diese Kosten.

Mütter und Väter, welche sich dazu entschliessen, auf eine Fremdbetreuung ihrer Kinder bewusst zu verzichten, verzichten im Gegenzug auch auf eine Einkommensmöglichkeit. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollte aber kein Familienmodell steuerlich benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Anerkennung der Eigenbetreuung entspricht einem unveränderten gesellschaftspolitischen Bedürfnis.

Verschiedene Kantone (z.B. ZG, LU, VS, NW) gewähren daher Eltern, die auf eine Drittbetreuung verzichten, einen zusätzlichen Eigenbetreuungsabzug. Dieser ergänzt den Kinderabzug.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie und in welcher Höhe ein solcher Abzug bis zu einem noch zu bestimmenden Altersjahr der Kinder auch in Baselland gewährt werden kann.

1.7. Postulat 2024/367 «Perspektive Finanzen BL: Einführung Einkommenssteuersenkung mit Bedingungen»

Am 30. Mai 2024 reichte die FDP-Fraktion die Motion 2024/367 «Perspektive Finanzen BL: Einführung Einkommenssteuersenkung mit Bedingungen» ein, welche vom Landrat am 14. November 2024 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Die Strategie des Regierungsrates gemäss AFP 2024-2027 sah vor, dass per 2025 die Einkommenssteuern gesenkt werden sollen. Eine entsprechende Vorlage an den Landrat, die «Einkommenssteuerreform light», wäre ursprünglich im ersten Quartal 2024 vorgesehen gewesen.

Am 20. März 2024 hat der Regierungsrat die Jahresrechnung 2023 präsentiert, welche ein Defizit von 93 Millionen Franken aufweist. Zugleich haben sich die Perspektiven für die AFP 2025-2028 deutlich verschlechtert, sodass zur Einhaltung der Schuldenbremse entsprechende Massnahmen erforderlich sind.

Die Fraktion FDP hat Verständnis, dass ein nachhaltig gesunder Finanzhaushalt für den Regierungsrat hohe Priorität hat und bei effektiven und prognostizierten Defiziten Steuersenkungen nicht im Vordergrund stehen. Gleichzeitig weist der Kanton Baselland nach wie vor erheblichen Verbesserungsbedarf bei der Steuerbelastung von natürlichen Personen auf, um sich im Standortwettbewerb zu verbessern. Deshalb sollten Möglichkeiten definiert und gefunden werden, um den bestmöglichen Zeitpunkt zur Senkung der Einkommenssteuer zu finden und nicht zu verpassen.

Ein Ansatz ist die Verknüpfung der Einkommenssteuerreform mit aufschiebenden Bedingungen oder einer gestaffelten Einführung. Solche Ansätze hatten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bei der Umsetzung der Steuervorlage 17 gewählt. So setzt der Kanton Basel-Landschaft die Gewinnsteuersenkung gestaffelt bis 2025 um. Die Senkung der Einkommenssteuersätze und

die Erhöhung von Abzügen erfolgte in Basel-Stadt in zwei Schritten und jeweils unter Einhaltung von Bedingungen (u.a. keine Rezession und damit kein prognostiziertes negatives BIP für die nächsten zwei Quartale).

Es handelte sich hierbei um aufschiebende Bedingungen, d.h. die Steuersenkungen waren verbindlich beschlossen und im Gesetz festgeschrieben, nur der Zeitpunkt der Inkraftsetzung wurde durch die Bedingungen beeinflusst. Diese Bedingungen haben in Basel-Stadt dazu geführt, dass der zweite Senkungsschritt erst mit Verzögerung eingeführt wurde, weil die Pandemie zu einer Rezession im Sinne der entsprechenden Bedingung führte. Weitere Modelle sind denkbar, die auf die aktuelle Finanzhaushaltssituation des Kantons Basel-Landschaft eingehen können.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat die «Einkommenssteuerreform light» bis Ende 2024 vorzulegen und dabei die Inkraftsetzung mit geeigneten aufschiebenden Bedingungen zu versehen, die einen nachhaltigen kantonalen Finanzhaushalt gewährleisten und gleichzeitig den bestmöglichen Zeitpunkt zur Inkraftsetzung ermöglichen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es bei der Beantwortung der oben erwähnten Postulate tatsächlich zu einer gewissen zeitlichen Verzögerung gekommen ist. Mitverantwortlich waren dabei auch die Ungewissheiten bei Volksabstimmungen des Bundes (Individualbesteuerung) und des Kantons (Prämienabzug für alle), welche wesentliche finanzielle Auswirkungen haben werden bzw. gehabt hätten. Entsprechend wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat seine Stellungnahmen bis «Ende Juni 2026» zu überweisen. Der Regierungsrat kommt diesem Auftrag mit vorliegender Sammelvorlage nach.

Bei der Steuergesetzgebung handelt es sich um einen sehr sensitiven, als auch stark durch übergeordnetes Recht regulierten Bereich. Die Beantwortung und allfällige Umsetzung von Vorstössen auf kantonaler Ebene im Bereich der natürlichen Personen wird massgeblich durch das Steuerharmonisierungsgesetz ([StHG; SR 642.14](#)) des Bundes mitbestimmt. Dabei sind jeweils auch die aktuellen Reformbestrebungen auf Bundesebene genau zu verfolgen, um Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüche zwischen kantonalem Recht und Bundesrecht zu vermeiden. Der Regierungsrat weist daher auch im Rahmen seiner Stellungnahmen zwecks Überweisung parlamentarischer Vorstösse regelmässig auf entsprechende Reformvorhaben auf Bundesebene hin. Auch nach erfolgter Überweisung behält der Regierungsrat die aktuelle und künftige Entwicklung der Rechtslage im Steuerrecht auf Bundesebene im Blick.

Die in der Sammelvorlage genannten Postulate haben alle die Überprüfung von Gesetzesanpassungen bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen zum Ziel (Steuertarif, Abzüge, Steuervergünstigungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Basel-Landschaft). Eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes setzt deshalb immer voraus, dass sie mit übergeordnetem Bundesrecht nicht im Widerspruch steht oder stehen wird. Am 8. März 2026 haben die Schweizer Stimmberechtigten über das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung (indirekter Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeits-Initiative) abgestimmt und dieses mit 54,26 % Ja-Stimmen angenommen. Die Individualbesteuerung ist auf den 1. Januar 2032 umzusetzen. Die anstehende Reform geht dabei weit über eine Tarifänderung hinaus. Sie betrifft sämtliche Kernelemente der Besteuerung natürlicher Personen. Nebst den Steuersubjekten sind insbesondere auch die Tarifstruktur, die Abzüge, das Verfahrensrecht sowie der Steuerbezug neu zu regeln.

Aktuell erarbeitet die Steuerverwaltung Basel-Landschaft einen Projektinitialisierungsauftrag zwecks Einführung der Individualbesteuerung. Dies erfolgt mit dem Ziel, die Individualbesteuerung

per 1. Januar 2032 im Kanton Basel-Landschaft einzuführen. Vorbehalten bleibt allerdings der bevorstehende Entscheid des Stimmvolks über die Volksinitiative der Mitte mit dem Titel «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!». Der Abstimmungstermin ist am 29. November 2026. Gerade bei einer allfälligen Annahme der Volksinitiative entstünden zusätzlich verfassungsrechtliche Unklarheiten.

Insgesamt ist heute schon klar: Die Individualbesteuerung wird zu einer Totalrevision des Baselbieter Steuergesetzes führen. Die Gesetzesvorlage zur Individualbesteuerung wird nach heutigem Planungsstand frühestens im zweiten Halbjahr 2028 in die Vernehmlassung geschickt und voraussichtlich im Jahr 2029 zur parlamentarischen Beratung überwiesen werden.

Die in den Vorstössen vorgebrachten Anliegen werden im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage zur Individualbesteuerung, und damit im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes mit Blick auf den steuerrechtlichen Gesamtzusammenhang behandelt werden.

2.2. Ausführungen zu den einzelnen Postulaten

2.2.1. Postulat 2022/546 «Steuersolidarität von Teilzeitarbeitenden»

Das Postulat fordert die Schaffung von Anreizen, das Potential von Arbeitnehmenden zu mehr Arbeitstätigkeit unter Berücksichtigung von Betreuungspflichten und weiteren Einschränkungen auszunutzen. Dabei wird ein Modell von Prof. Reiner Eichenberger ins Feld geführt, das Steuerabzüge vorschlägt, die sich an einem Soll-Arbeitspensum bemessen. Liegt die geleistete Arbeit über dem Soll-Arbeitspensum, soll für jede zusätzlich geleistete Arbeitsstunde ein Steuerabzug möglich sein.

Die im kantonalen Recht zulässigen Abzüge haben sich auf die Bestimmung von Art. 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes ([StHG; SR 642.14](#)) zu stützen. Zulässig sind nebst den dort genannten streng limitierten Abzügen die Sozialabzüge des kantonalen Rechts. Sozialabzüge zeichnen sich dabei aus, dass diese eine tarifausgleichende Funktion haben und zudem stichtagsbezogen sind. Ob die im genannten Modell vorgeschlagenen neuen Abzüge mit dem übergeordneten Steuerharmonisierungsgesetz in Einklang stehen, wäre deshalb so oder so näher zu prüfen. Im Hinblick auf die Einführung der Individualbesteuerung wird aber auch der Steuertarif völlig neu auszugestalten sein. Im Rahmen dessen ist zu klären, wie ein Tarif ausgestaltet sein muss, um Anreize zu einer höheren Erwerbstätigkeit zu schaffen bzw. eine solche nicht zu verhindern. Dabei kann auch geprüft werden, ob sich dieses Ziel auch mit einem zusätzlichen Abzug erreichen lässt. Ein solcher zusätzlicher Abzug würde aber im Ergebnis für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden zu zusätzlichem Aufwand für die Geltendmachung und die Kontrolle führen. Dies würde im Widerspruch zur [Kantonsverfassung](#) stehen, die in § 133a ein einfach und leicht verständliches sowie nachvollziehbares Steuergesetz verlangt. Das Ausfüllen der Steuererklärung soll dabei wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern.

2.2.2. Postulat 2022/646 «Gemeinsames Sorgerecht, geteilter Steuerabzug»

Der Kinderabzug kann derzeit für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit der steuerpflichtigen Person in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er oder sie die elterliche Sorge hat resp. hatte, in Anspruch genommen werden. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Werden Unterhaltsbeiträge geltend gemacht, entfällt der Kinderabzug. Eine Kumulation von Unterhaltsbeiträgen und Kinderabzug bei der gleichen steuerpflichtigen Person ist ausgeschlossen.

Das Postulat spricht ein Thema an, das in der Steuerpraxis oft zu Diskussionen führt und sich aufgrund der Komplexität in der heute geltenden Familienbesteuerung nicht einfach und pauschal lösen lässt. Im Rahmen der Einführung der Individualbesteuerung wird dieses Thema aber aufzugreifen sein, weil die Ehegatten künftig individuell besteuert werden und deshalb zwangsläufig eine

neue Regelung der Kinderabzüge zu schaffen ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung für getrennte oder geschiedene Ehepaare mit gemeinsamem Sorgerecht und alternierender Obhut zu prüfen.

2.2.3. Postulat 2022/672 «Unterstützungsabzug»

Im Postulat wird eine Anpassung des Unterstützungsabzuges angesprochen. Nach geltendem Recht kann für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person ein pauschaler Abzug von CHF 2'000 geltend gemacht werden, falls sie von der steuerpflichtigen Person in mindestens der Höhe des Abzugs finanziell unterstützt wird. Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug sind einerseits die nachgewiesenen Leistungen in mindestens der Höhe des Abzugs, andererseits eine Unterstützungsbedürftigkeit der bedachten Person. Wird die Betragshöhe des pauschalen Abzugs nicht erreicht, ist der Unterstützungsabzug ausgeschlossen.

Eine Erhöhung des Abzuges, die Einführung einer Bandbreite oder auch die Ausdehnung des Abzuges auf mehrere Personen ist im Licht des übergeordneten Harmonisierungsrechts zwar nicht ausgeschlossen, d.h. erscheint grundsätzlich möglich. Um aber Doppelspurigkeiten oder gar Widersprüche zu vermeiden, soll dieser Abzug erst in einer Gesamtschau anlässlich der Arbeiten zur Einführung der Individualbesteuerung und der damit verbundenen Revision des kantonalen Steuergesetzes geprüft werden.

2.2.4. Postulat 2023/447 «Fit für die Zukunft 2: Kantonalen Wettbewerbsindikator hoch halten und Kostenumfeld für Privatpersonen verbessern»

Eine Verbesserung des Einkommenstarifs insbesondere für mittlere und höhere Einkommen ist im Licht des übergeordneten Harmonisierungsrechts und im Rahmen der Tarifautonomie der Kantone möglich. Um die gewünschte Wirkung auch im regionalen Umfeld zu erreichen, wird diese Tarif-Neuentwicklung in einer Gesamtschau anlässlich der Arbeiten zur Einführung der Individualbesteuerung und der damit verbundenen Revision des kantonalen Steuergesetzes geprüft werden.

2.2.5. Postulat 2023/542 «Attraktivere Einkommenssteuern für Fachkräfte»

Eine Verbesserung des Einkommenstarifs insbesondere für Fachkräfte im mittleren und höheren Einkommensbereich ist im Rahmen der kantonalen Tarifautonomie möglich. Um die gewünschte Wirkung insbesondere auch im regionalen Umfeld zu erreichen, wird diese Tarif-Neuentwicklung in einer Gesamtschau anlässlich der Arbeiten zur Einführung der Individualbesteuerung und der damit verbundenen Revision des kantonalen Steuergesetzes geprüft werden.

2.2.6. Postulat 2024/354 «Steuerabzug für selbstbetreuende Familien»

Die aktuell geltende Bestimmung im Steuerrecht (§ 29 Abs. 1 Bst. c StG) lässt die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, zum Abzug zu. Der Abzug ist auf höchstens CHF 10'000.– pro Jahr begrenzt. Voraussetzung ist, dass die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Kinderdrittbetreuungsabzug ist jedoch kein eigentlicher Gewinnungskostenabzug. Die Aufwendungen entstehen nicht als Folge der Einkommenserzielung. Vielmehr bilden sie notwendige Auslagen, um einer Erwerbstätigkeit überhaupt nachgehen zu können. Der Kinderdrittbetreuungsabzug ist ein Abzug kraft ausdrücklicher Normierung im Gesetz (sog. anorganischer Abzug). Normzweck ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Die im kantonalen Recht zulässigen Abzüge haben sich auf die Bestimmung von Art. 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes ([StHG; SR 642.14](#)) zu stützen. Zulässig sind nebst den dort genannten Abzügen Sozialabzüge des kantonalen Rechts. Ein Steuerabzug für selbstbetreuende Familien

ist demnach harmonisierungsrechtlich nur als Sozialabzug möglich bzw. denkbar. Aus dem Zahlenfenster¹ des Amtes für Daten und Statistik geht hervor, dass im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2025 rund 43'000 Personen im Alter zwischen 0 und 14 Jahren gemeldet waren. Ein Steuerabzug für selbstbetreuende Familien würde nicht für sämtliche Kinder gewährt werden können, da für einen Teil dieser Kinder bereits der vorgängig erläuterte Abzug für Drittbetreuung geltend gemacht würde. Eine Kumulation der Abzüge ist ausgeschlossen bzw. würde zu komplexen Abgrenzungsfragen führen. Ob und in welchem Umfang ein solcher Abzug eingeführt werden soll, ist umstritten, wie sich anhand der landrätlichen Wortmeldungen anlässlich der Überweisung des Vorstosses entnehmen lässt. So oder so wäre die Prüfung eines solchen Abzugs im Rahmen der bereits mehrfach erwähnten Gesamtschau anlässlich der Einführung der Individualbesteuerung vorzunehmen.

2.2.6. Postulat 2024/367 «Perspektive Finanzen BL: Einführung Einkommenssteuersenkung mit Bedingungen»

Das ursprünglich als Motion eingereichte Postulat verlangt eine Senkung der Einkommenssteuer, deren Inkraftsetzung an geeignete aufschiebende Bedingungen geknüpft ist oder gestaffelt erfolgt.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Reform der Einkommenssteuer bzw. des Steuertarifs sowohl steuerpolitisch als auch im Hinblick auf die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft von grosser Bedeutung ist. Entsprechend wird dieses Reformvorhaben im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) auch als strategisches Ziel ausgewiesen. Eine Verbesserung des Einkommenssteuertarifs ist im Rahmen der kantonalen Tarifautonomie durchaus möglich. Um die gewünschte Wirkung insbesondere auch im regionalen Umfeld zu erreichen, wird diese Tarif-Neuentwicklung in einer Gesamtschau anlässlich der Arbeiten zur Einführung der Individualbesteuerung und der damit verbundenen Revision des kantonalen Steuergesetzes umfassend geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Erarbeitung einer ausgewogenen und langfristig tragfähigen Reform von entscheidendem Vorteil, wenn die verschiedenen Elemente der Einkommensbesteuerung möglichst im Gesamtkontext beurteilt werden. Nur so lassen sich die finanziellen Auswirkungen umfassend abschätzen und die angestrebten steuerpolitischen Ziele in einer ausgewogenen Weise miteinander in Einklang bringen.

Im Sinne einer Übergangslösung prüft der Regierungsrat derzeit, dem Landrat eine Reduktion des kantonalen Einkommenssteuerfusses im Rahmen der finanziellen und gesetzlichen Möglichkeiten zu beantragen. Mit einer solchen Massnahme könnte der Kanton bereits zeitlich vor der Einführung der Individualbesteuerung eine allgemein spürbare steuerliche Entlastung ermöglichen. Die Senkung des kantonalen Steuerfusses wäre rasch und vergleichsweise einfach umsetzbar, da lediglich eine Änderung des Dekrets über den Steuerfuss (Steuerfussdekret BL; [SGS 331.2](#)) erforderlich ist. Diese Lösung würde eine durchgehende steuerliche Entlastung bewirken und einen Beitrag zur steuerlichen Attraktivität des Baselbiets leisten. Mit einer solchen Übergangslösung – sozusagen als zeitlich befristete «Zwischenreform» – würden zudem die Gemeinden in keiner Weise finanziell belastet werden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Zwischenbericht zu den Postulaten 2022/546 «Steuersolidarität von Teilzeitarbeitenden», 2022/646 «Gemeinsames Sorgerecht, geteilter Steuerabzug», 2022/672 «Unterstützungsabzug», 2023/447 «Fit für die Zukunft 2: Kantonalen Wettbewerbsindikator hoch halten und Kostenumfeld für Privatpersonen verbessern», 2023/542 «Attraktivere Einkommenssteuern für Fachkräfte», 2024/354

¹ [Wohnbevölkerung nach Altersgruppen](#), letztmals abgerufen am 10. Juli 2026.

«Steuerabzug für selbstbetreuende Familien» sowie 2024/367 «Perspektive Finanzen BL: Einführung Einkommenssteuersenkung mit Bedingungen» zur Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 15. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer-Dietrich